

## **Arbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“**

### ***(Kurzüberblick über die Ergebnisse)***

Die Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Koalitionsfraktionen hat hierzu die folgenden Vorschläge entwickelt:

#### **I. Flexibleres Weiterarbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67)**

##### **Mehr Information**

Über die Anwartschaften aus Alterssicherungssystemen sowie die bestehenden und neuen flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Übergänge des Erwerbslebens in den Ruhestand soll künftig besser und transparenter informiert werden.

##### **Flexiblere Teilrenten**

Künftig soll ab dem 63. Lebensjahr möglich sein, die Teilrente stufenlos zu wählen.

##### **Flexibilisierung und Vereinfachung der Hinzuverdienstgrenzen**

Das geltende Hinzuverdienstrecht soll vereinfacht werden. Die bisherige Einkommensanrechnung beim Überschreiten der Grenze soll durch ein Anrechnungsmodell ersetzt werden, bei dem oberhalb von 450 Euro künftig bis zu einer individuellen Obergrenze (früheres Einkommen) nur 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. Erst bei Überschreiten dieser Obergrenze erfolgt eine volle Anrechnung.

##### **Rentenversicherungspflicht**

Der Weiterverdienst bis zur Regelaltersgrenze soll insofern künftig auch bei Bezug einer Vollrente grundsätzlich **rentenversicherungspflichtig** sein.

##### **Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen**

Künftig soll die Zahlung von zusätzlichen Beiträgen zum Ausgleich von Abschlägen in der gesetzlichen Rente bereits ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht werden.

##### **Vorrang für Prävention und Reha und Aufhebung des Ausgabendeckels für sonstige Leistungen der Rentenversicherung**

Mit einem Bündel von Maßnahmen soll erreicht werden, den Eintritt in die Erwerbsminderungsrente durch den Einsatz von medizinischer und beruflicher Reha noch stärker als bisher zu vermeiden und einen möglichst langen Verbleib im Erwerbsleben sicherzustellen. So

soll zunächst auf der Basis von Modellvorhaben die Möglichkeit bestehen, zwischen dem 45. und 46. Lebensjahr einen freiwilligen berufsbezogenen Gesundheitscheck zu absolvieren.

### **Prüfauftrag zum Arbeitssicherungsgeld**

Es soll geprüft werden, ob durch Gesundheitsbeeinträchtigungen ausfallendes Arbeitsentgelt teilweise ersetzt werden kann, um damit die Fortführung der Beschäftigung in Teilzeitform zu ermöglichen. Im Rahmen eines Prüfauftrages soll das BMAS klären, wie ein solches Konzept umsetzbar und finanziell darstellbar ist.

## **II. Attraktives Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

### **Aktivierung Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung bei der Beschäftigung von Beziehern einer vollen Altersrente („Opt-In“)**

Um einen stärkeren Anreiz zu setzen, parallel zum Rentenbezug wieder einer Tätigkeit nachzugehen, sollen die gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung zukünftig eine Erhöhung der Rente des Beschäftigten bewirken, wenn der Arbeitnehmer auch seinen Beitrag erbringt („opt-in“).

### **Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze**

Der isolierte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze soll befristet für fünf Jahre entfallen.

## **III. Berentung von SGB II-Berechtigten - sog. Zwangsverrentung**

Künftig sollen Leistungsberechtigte im SGB II dann nicht gezwungen werden, eine vorgezogene geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, wenn sie dadurch ggf. bis zu ihrem Lebensende auf Leistungen der **Grundsicherung** im Alter angewiesen wären und ihrerseits arbeitssuchend bleiben wollen.